

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates Rotfelden

am Montag, den 28.04.2025 um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal Rotfelden, Efringer Str. 9, 72224 Ebhausen

Tagesordnung:

1. Bebauung Lerchenweg, Flst. 41 + 44, Rotfelden
2. Kindergartenbedarfsplanung
3. Verschiedenes

Elena Beuerle
Ortsvorsteherin

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, den 29.04.2025 um 19:30 Uhr
im Bürgersaal, Marktplatz 1, 72224 Ebhausen

Tagesordnung:

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Vergaben
- 2.1 Vergabe Rotfelder Weg Anschluss DRK Heim
- 2.2 Hort
- 2.3 Vergabe E-Fahrzeug Bauhof im Rahmen des Innovationsfonds des Landkreises Calw
- 3 Info Erddeponie
- 4 Bericht des Jugendreferats und der Schulsozialarbeit Ebhausen
- 5 Kindergartenbedarfsplanung
- 6 Kindertageseinrichtung „Wetzweg“
- 7 Energiebericht 2024
- 8 Bebauung Lerchenweg, Flst. 41 + 44, Rotfelden
- 9 Hallengebührenordnung
- 10 Vereinsförderrichtlinie
- 11 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung am 18.03.2025 gefasster Beschlüsse
- 12 Verschiedenes
- 12.1 Änderungen der LBO Baden-Württemberg

Volker Schuler
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Ebhausen wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025.

im Einwohnermeldeamt; Rathaus, Zi. 010, Marktplatz 1, 72224 Ebhausen zu folgenden Öffnungszeiten

Mo – Fr. 08:00 – 11:45 Uhr Do. 14:00 – 18:00 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist rollstuhlgeeignet möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 16 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und

Herzliche Einladung zum Mittagessen am TURM

Mittwoch, 30. April 2025
von 11.30 - 13.30 Uhr

**Evangelisches
Gemeindehaus
Ebhausen**

Lassen Sie doch mal Ihre
Küche kalt und
kommen zu uns ins
Evangelische Gemeindehaus.
(Kurkuma-Hähnchen-
Reis, Salat und Obstsalat)
Wir freuen uns
auf Ihren Besuch.

Evangelische Kirchengemeinde
Ebhausen

Voranmeldung erbeten bis 28. April
bei Sieglinde Schöttle Tel. 7436

Wir können nur Essen an angemeldete
Personen ausgeben!!!

- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragsblatt oder der Eintragsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetzentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden

A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Durchschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtlingen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen
7	Waiblingen	vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rundersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
8	Ludwigsburg	vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weisach vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz

9	Neckar-Zaber	vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim	20	Rhein-Neckar	vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen
10	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchartd, Langenbrettach, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudena, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Unteresesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot	21	Bruchsal – Schwetzingen	vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Ofersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen
11	Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall	22	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim Enzkreis
12	Backnang – Schwäbisch Gmünd	vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal	23	Calw	Landkreis Calw
13	Aalen – Heidenheim	Landkreis Heidenheim vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört			Landkreis Freudenstadt
14	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe	24	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhäusern, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
15	Karlsruhe-Land	vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Egenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen	25	Lörrach – Müllheim	Landkreis Lörrach vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
16	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt	26	Emmendingen – Lahr	Landkreis Emmendingen vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach
17	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim	27	Offenburg	vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach
18	Mannheim	Stadtkreis Mannheim	28	Rottweil – Tuttlingen	Landkreis Rottweil Landkreis Tuttlingen
19	Odenwald – Tauber	Main-Tauber-Kreis Neckar-Odenwald-Kreis	29	Schwarzwald-Baar	Schwarzwald-Baar-Kreis vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
			30	Konstanz	Landkreis Konstanz
			31	Waldshut	Landkreis Waldshut vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
			32	Reutlingen	Landkreis Reutlingen

33	Tübingen	Landkreis Tübingen vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosseltingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
34	Ulm	Stadtkreis Ulm Alb-Donau-Kreis
35	Biberach	Landkreis Biberach vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
36	Bodensee	Bodenseekreis vom Landkreis Sigmaringen
		die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
37	Ravensburg	vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
38	Zollernalb – Sigmaringen	vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringerstadt vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweitstimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher. Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweitstimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweitstimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweitstimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Ebhausen

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Volker Schuler, 72224 Ebhausen, Marktplatz 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de

WEITERE BEKANNTMACHUNGEN



Aus dem Rathaus

Toller Festabend zum 750-jährigen Jubiläum von Ebhausen

Der Festabend anlässlich des 750-jährigen Jubiläums von Ebhausen war ein voller Erfolg! Die Gemeindehalle war gut besucht und die gute Laune der Gäste war überall spürbar. Das abwechslungsreiche Programm sorgte für kurzweilige Unterhaltung und bot für jeden Geschmack etwas. Von musikalischen Darbietungen über spannende Beiträge bis hin zu unterhaltsamen Aufführungen – die Vielfalt des Programms begeisterte die Anwesenden und trug zur hervorragenden Stimmung bei.

Ein ganz, ganz herzlicher Dank gilt allen Mitwirkenden, die zu diesem gelungenen Abend beigetragen haben. Besonders hervorzuheben sind die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, die mit großem Engagement den Abend organisiert und den Service übernommen haben. Ihr Einsatz hat maßgeblich dazu beigetragen, dass dieser Festabend unvergesslich wurde.

Wir freuen uns auf weitere schöne Veranstaltungen in unserer Gemeinde und danken allen, die Teil dieses besonderen Abends waren!



Vernissage des Kunstkreis Oberes Nagoldtal im Rathaus Ebhausen

Anlässlich der 750-Jahr-Feier von Ebhausen fand im Rathaus eine beeindruckende Vernissage des Kunstkreises Oberes Nagoldtal statt. Zahlreiche Gäste folgten der Einladung und genossen einen inspirierenden Abend voller Kunst und Kreativität.

Insgesamt 51 Werke von 17 talentierten Künstlerinnen und Künstlern sind nun in den kommenden Monaten im Rathaus zu bewundern.



Die Vielfalt der ausgestellten Bilder spiegelt die unterschiedlichen Stile und Perspektiven der Künstler wider und bereichert das kulturelle Leben unserer Gemeinde.

Die Vernissage bot nicht nur die Möglichkeit, die Kunstwerke zu betrachten, sondern auch, mit den Künstlern ins Gespräch zu kommen und mehr über ihre Inspirationen und Techniken zu erfahren. Ein herzlicher Dank gilt allen Beteiligten, die diese Veranstaltung ermöglicht haben und dazu beitragen, Ebhausen als lebendige Kunst- und Kulturszene zu präsentieren.

Besuchen Sie das Rathaus und lassen Sie sich von der kreativen Vielfalt des Kunstkreises Oberes Nagoldtal begeistern!



Mediathek

Öffnungszeiten der Mediathek:

Mo. 15:00 – 17:30 Uhr

Mi. 17:00 – 19:00 Uhr

Fr. 09:00 – 11:30 Uhr

Tel. 07458/455008

E-Mail: Mediathek@ebhausen.de

„Floaters – Im Sog des Meeres“ von Katja Brandis (Jugendbuch)

Der Kampf um Rohstoffe tobt – mitten im Ozean!

2030, mitten im Pazifik: Die 17-jährigen Zwillinge Danilo und Malika sind an Bord des Spezialschiffes von Benjamin Lesser. Der Milliardär will den Müllstrudel im Meer recyceln. Doch „Floaters“ und andere Müll-Piraten haben längst begonnen, die Abfälle auszubenten und verteidigen erbittert ihr Revier. Lessers Schiff wird angegriffen und die Crew auf eine alte Bohrinsel verschleppt. Unter den Entführern ist der junge Arif – er scheint Malika beschützen zu wollen. Kann sie ihm vertrauen?

Die Mediathek ist am Freitag, 2. Mai 2025, geschlossen!

Ihre Mediathek

Im Notfall dienstbereit

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlichen Notfalldienst) an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117**

Gerne können Sie jederzeit selbst die aktuellen Informationen zu unseren Notfallpraxen auf unserer Homepage einsehen: <https://www.kvbawue.de/patienten/praxisuche/notfallpraxis-finden>

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie unter der Tel. 01801 / 116 116 (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbv.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>. Hier

erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.
Montag bis Freitag, 9 bis 19 Uhr:
docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde
von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten
nur für gesetzlich Versicherte unter
0711 96589700 oder docdirekt.de
Anforderung eines Krankentransports
im Kreis Calw: **07051 19222**

Apotheken

Apothekennotdienstbereitschaft

Unter folgender kostenfreier Rufnummer können Sie zuverlässig und tagesaktuell erfahren, welche Apotheke Notdienstbereitschaft hat:
0800 / 00 22 833 (24 Stunden erreichbar)
www.aponet.de

Diakoniestation Nagold

Diakonie 
Station Nagold

Ambulante Krebsberatungsstelle für den Landkreis Calw

Angebot für Betroffene und Angehörige einer Krebserkrankung beim Diakonieverband Nördlicher Schwarzwald in Nagold, Hohe Straße 8, 72202 Nagold
Telefonische Kontaktaufnahme unter 07452/841029 oder per E-Mail unter krebsberatung@diakonie-nsw.de

Fundsachen

- 2 Schlüssel mit Mäppchen
- 1 Schlüssel

Das Fundbüro finden Sie im Einwohnermeldeamt, Zi. 0 10.
Zu erreichen unter Tel. 07458 998117 oder einwohnermeldeamt@ebhausen.de



Freiwillige Feuerwehr

Abteilung Wenden

Einladung zur Maibaumhocketse in Wenden



Foto: FFW Wenden

Am Montag, den 30. April 2025 stellt die Freiwillige Feuerwehr Abt. Wenden um 19.00 Uhr den Maibaum in traditioneller Art und Weise auf. Anschließend findet eine Hocketse rund um den Maibaum am Brunnenhof in Wenden statt, die am Dienstag, den 1. Mai 2025 ab 9.30 Uhr fortgesetzt wird. Hierzu sind alle ganz herzlich eingeladen.

Für das leibliche Wohl ist mit Steaks, Würsten und Pommes wie immer bestens gesorgt. Ebenso wird am 1. Mai mittags auch wieder Kaffee und Kuchen serviert.

Es begrüßt sie recht herzlich ihre Freiwillige Feuerwehr, Abteilung Wenden.



Das Landratsamt Calw informiert

Einladung zum Themenabend Crowdfunding

Am 15. Mai 2025 veranstaltet das Calwer Landratsamt eine Veranstaltung zum Thema Crowdfunding. Stattfinden wird die Veranstaltung im Kleinen Sitzungssaal (A200) im Landratsamt Calw, Vogteistraße 42 - 46, 75365 Calw. Der Beginn ist um 16:30 Uhr. Beim Themenabend erfahren Sie Neues und Wissenswertes zu den Themen Projektfinanzierung und Rechnungswesen mit den Referentinnen und Referenten der Vereinigten Volksbank und der Kanzlei für Steuern und Recht Lienig. Auch die Möglichkeit der Projektfinanzierung durch Crowdfunding und die steuerrechtlichen Aspekte rund um das Vereinswesen werden thematisiert. Eine Anmeldung unter der E-Mail-Adresse: Ehrenamtskarte@kreis-calw.de ist erforderlich. Bei Rückfragen können Sie sich gerne telefonisch unter 07051 160 220 oder 07051 160 767 melden.

Qualitätskompost auf Recyclinghöfen vorübergehend ausverkauft

Aufgrund erhöhter Nachfrage nach dem gütegesicherten Qualitätskompost der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw ist dieser vorübergehend nicht erhältlich. Frischer Kompost ist in Arbeit. Bis Ende April sollten alle Höfe wieder ausgestattet sein.

Der gütegesicherte Qualitätskompost wird genutzt, um dem Boden frische Nährstoffe zuzuführen. Gerade jetzt im Frühling eignet sich die Ausbringung des Qualitätskompost besonders gut. „Die Nachfrage war in den letzten Wochen sehr groß“, freut sich Susanne Weber, Gütesicherungsbeauftragte der AWG. „Mit dem Absatz hatten wir nicht gerechnet. Es tut uns leid, dass er daher kurzzeitig nicht verfügbar ist. Wir produzieren gerade wieder frisch und hoffen, dass Ende April alle Höfe wieder versorgt sind.“ Weitere Informationen bietet die Webseite der AWG unter www.awg-info.de oder die Gütesicherungsbeauftragte Kompost, Susanne Weber, unter der Telefonnummer 07452 6006-7074.

Wanderausstellung zum Staatspreis Baukultur Baden-Württemberg 2024 im Calwer Landratsamt

Die Zukunft des Bauens liegt in einer neuen Um-Baukultur. Die Ausstellung zum Staatspreis Baukultur Baden-Württemberg 2024 setzt ein Zeichen für diese neue Um-Baukultur und würdigt herausragende Antworten auf aktuelle Fragen des Planens und Bauens.

Die Staatspreise in neun Kategorien sowie die achtzehn Anerkennungen wurden von der zum Teil international besetzten Jury aus insgesamt 235 eingereichten Projekten ausgewählt.

Die Ausstellung präsentiert mögliche Ansätze zur Umgestaltung der Kommunen sowie zum Umgang mit dem Bestand. Die Ausstellung zeigt vielfältige Ansätze zur Umgestaltung unserer Kommunen und zum Umgang mit bestehender Bausubstanz. Es werden Überlegungen zur ästhetischen und funktionalen Gestaltung unserer Gebäude, Freiräume und Infrastrukturen angestellt, um deren nachhaltige Nutzung und Zukunftsfähigkeit zu sichern. Die exemplarischen Erläuterungen, bildlichen Darstellungen sowie die Einbindung von Videos, welche mittels QR-Codes abrufbar sind, veranschaulichen die Inhalte.

Vom 24. April 2025 bis 09. Mai 2025 besteht die Möglichkeit, die Ausstellung im Calwer Landratsamt zu besuchen. Auf 30 Tafeln werden alle ausgezeichneten Projekte mit erläuternden Texten, Auszügen aus der Jurybewertung und Bildern vorgestellt. Einleitende Tafeln geben Aufschluss über das Auswahlverfahren und die Zusammensetzung der Jury. Ein besonderes Highlight stellt der Infopoint dar, der neben Videoausschnitten aus den Projekten auch Ablageflächen für die Broschüren der Wanderausstellung bietet sowie die Berliner Hocker, die selbst ungenutzt werden können. Das Spektrum der Ausstellung ist vielfältig und reicht vom Städte-



Wanderausstellung zum Staatspreis Baukultur Baden-Württemberg 2024 im Calwer Landratsamt

Logo: Baukultur Baden-Württemberg

bau und der Stadtentwicklung über Infrastrukturen und Ingenieurbauten bis hin zu Wohnungsbau, Mischnutzung, Gewerbe- und Industriebauten. Des Weiteren werden Bildungsbauten, Gemeinschaftsbauten sowie öffentliche Räume thematisiert. Abschließend werden Prozesse und Initiativen in den Blick genommen. Die Wanderausstellung zum Staatspreis Baukultur Baden-Württemberg bietet eine großartige Gelegenheit, gemeinsam neue Lösungen für die baulichen Herausforderungen von morgen zu entdecken und weiterzuentwickeln.

Die Wanderausstellung kann während den Öffnungszeiten des Landratsamtes besucht werden.

Öffnungszeiten des Landratsamts Calw:

Montag 8:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
 Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr
 Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr
 Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
 Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Felderbegehung zum Management von Problempflanzen im extensiven Grünland

Das Landratsamt Calw, Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz, lädt zur gemeinsamen Felderbegehung am Mittwoch, den 23. April 2025, um 19:00 Uhr am Versuchsfeld in Neuhengstett (K4452 Althengstett, Entsorgungsanlage AWG Simmozheim) ein. Das Thema wird das Management von Problempflanzen, vor allem der Herbstzeitlosen, in extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen sein. Die Veranstaltung ist geplant als Erfahrungsaustausch der Teilnehmenden untereinander und zusätzlichen Input der amtlichen Beratung zu rechtlichen Fragen bezüglich des Pflanzenschutzes, der Düngung und der Förderung. Des Weiteren sollen anhand eines angelegten Versuchsfeldes mit verschiedenen Bekämpfungsvarianten der Herbstzeitlosen die ersten unterschiedlichen Erfolge der verschiedenen Möglichkeiten gezeigt werden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Für Verpflegung ist gesorgt.

Änderungen in der Schülerbeförderungssatzung im Landkreis Calw

Unterstützungsmöglichkeiten für Familien

Der Kreistag des Landkreises Calw hat Ende 2024 mehrheitlich beschlossen, die Schülerbeförderungssatzung zum 1. März 2025 zu ändern. Diese Entscheidung war Teil der umfassenden Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen des Landkreises und wurde gemeinsam mit 70 weiteren Maßnahmen in einer Strukturkommission zusammengetragen. Weitere Einsparmaßnahmen des Landkreises sind unter anderem die Reduktion von Erhaltungsaufwendungen für Straßen und Gebäude, die Verringerung von Personalaufwendungen sowie eine Wiederbesetzungssperre für vakante Stellen. Familien mit Kindern stehen heutzutage vor vielen Herausforderungen – gerade dann, wenn sie über begrenzte finanzielle Mittel verfügen. Der Landkreis Calw möchte deshalb alle Familien mit geringem Einkommen ermutigen, sich über mögliche Unterstützungsleistungen zu informieren und diese gezielt in Anspruch zu nehmen.

Oft sind die Angebote nicht ausreichend bekannt, dabei kann schon ein einfacher Antrag spürbare Entlastung bringen.

Welche Leistungen kommen für Familien in Frage?

- Kinderzuschlag – für Eltern, deren Einkommen für sich selbst reicht, aber nicht ganz für die Kinder – kann bei der Familienkasse beantragt werden. (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>)
- Wohngeld – Unterstützung bei Miet- oder Wohnkosten – bearbeitet die Wohngeldstelle des Landkreises Calw. (https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Dezernat-und-Abteilungen/Dezernat-4-Jugend-Soziales-und-Integration/Soziale-Hilfen/index.php?La=1&object=tx_2442.7522.1&kat=&quo=2&sub=0&direct=1)
- Bürgergeld – für Familien ohne ausreichendes Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts – liegt in der Zuständigkeit des Jobcenters Landkreis Calw. (<https://www.jobcenter-landkreis-calw.de/>)

Sofern eine Leistungsberechtigung auf eine der vorherig genannten Unterstützungen besteht, gibt es zusätzlich den Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket. Hier werden Zuschüsse für Schulmaterial, Schülerbeförderungskosten, Klassenfahrten und Ausflüge, Nachhilfe, Schulmittagessen und Freizeitangebote gewährt.

KINDERGÄRTEN / SCHULEN



Waldkindergarten Waldwichtel

Ostereier färben im Wald

Wie jedes Jahr haben wir dem Osterhasen beim Eier färben geholfen.

Wir haben schöne Blätter und Blumen gesammelt und diese mit Hilfe von Strumpfhosen am Ei befestigt. Dann durften die Eier „Baden“ gehen in einem Topf mit Wasser und Zwiebel-schalen. Nachdem die Eier gekocht waren, haben wir sie wieder herausgefischt und abkühlen lassen. Auf diese Weise sind diese schönen Eier entstanden. Für die bunten Eier haben wir mit Lebensmittelstiften ein Zewa bemalt und dieses dann mit dem Ei in eine Wasser-Essig Lösung getunkt. Die Eier haben die Farbe sehr schön angenommen. Nun kann der Osterhase kommen und die Eier abholen. Die Waldwichtel



Fotos: die Waldwichtel

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Evang. Kirchengemeinde Ebhausen



Wochenspruch:

Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.

1. Petrus 1, 3

Ev. Kirchengemeinde Ebhausen

Pfarrer David Gareis

Bei der Kirche 8

72224 Ebhausen

Tel. 07458-384

<http://www.Ebhausen-Kirche.de>

pfarramt.ebhausen@elkw.de

Pfarrbüro: Silvia Böpple

Bürozeiten: Di. 9–11 Uhr + Do. 15–16.30 Uhr

E-Mail silvia.boepple@elkw.de